

**Arbeitgeberverband
des Bezirkes Affoltern
und Umgebung**

Statuten

des

Arbeitgeberverbandes des Bezirkes Affoltern am Albis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz:

Unter dem Namen "Arbeitgeberverband des Bezirkes Affoltern am Albis" (nachstehend "AGV" oder Verband) besteht ein Verband gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz an seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck:

Zweck des Verbandes ist die Vereinigung von Arbeitgebern der Industrie im Bezirk Affoltern am Albis, zur Wahrung der gemeinsamen Interessen durch gegenseitige Aussprache und Orientierung und Bekanntgabe von Empfehlungen und Richtlinien.

Art. 3 Dachverband:

Der AGV ist Mitglied im "Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen" und Mitglied der "Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie (VZAI)".

II. Mitgliedschaft:

Art. 4 Aufnahme:

Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der eine Fabrikationsstätte mit vorwiegend industriellem Charakter im Verbandsgebiet besitzt. Der Verband kann auch Firmen aus anderen Sektoren z.B.: Handels- und

Dienstleistungsbetriebe, aufnehmen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 5 Austritt:

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende jeden Kalenderjahres erklärt werden.

Art. 6 Ausschluss:

Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder eine Mitgliedsfirma aus dem Verband ausschliessen. Der Beschluss ist der Mitgliedsfirma schriftlich mitzuteilen.

Der ausgeschlossenen Mitgliedsfirma steht das Recht zu, innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides beim Präsidenten des Verbandes Rekurs zu Handen der nächsten Generalversammlung einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

III. Organisation des Verbandes:

Art. 7 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung des Verbandes wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 8 Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

9.1 Einladung:

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, bis spätestens am 30. April jeden Jahres. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Generalversammlungstermin.

9.2 **Stimmberechtigung:**

An der Generalversammlung hat jede Mitgliedsfirma eine Stimme. Die Mitgliedsfirmen werden an der GV durch eine oder mehrere unterschreibsberechtigte Personen vertreten; lässt sich ein Mitglied durch mehrere Personen vertreten, so hat es diejenige zu bezeichnen, welche das Stimmrecht ausübt. Die Stellvertretung einer Mitgliedsfirma durch Dritte oder durch andere Mitgliedsfirmen ist unzulässig

9.3 **Traktanden:**

Die ordentliche GV behandelt die folgenden Traktanden:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Verbandsrechnung, Entgegennahme des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
- Vorlage eines Budgets und dessen Genehmigung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens 10 Tage vor der GV der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können durch Mehrheitsentscheidung der an der GV anwesenden Vorstandsmitglieder zur Beratung freigegeben oder an die nächste GV verwiesen werden.
- Varia.

9.4 **Beschlüsse und Wahlen:**

Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigung, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen.

Für Statuten-Änderungen ist eine Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Wird diese Voraussetzung infolge mangelnder Teilnahme nicht erreicht, wird innert Monatsfrist eine neue GV einberufen, welche unbekümmert um die Zahl der anwesenden Stimmen mit 2/3 Mehrheit beschliesst.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangt.

9.5 Ausserordentliche Generalversammlung:

Der Vorstand mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder (diese mittels eines eingeschriebenen Begehrens an den Präsidenten) können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Diese ist innert 40 Tagen nach Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffen des Begehrens der Mitglieder einzuberufen und wie eine ordentliche GV abzuhalten.

Die Traktandenliste einer ausserordentlichen GV umfasst die Anträge, welche vom Vorstand in der Einladung publiziert bzw. im schriftlichen Begehren der Mitglieder formuliert wurden.

Art. 10**Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren 5 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstruiert sich selbst.

10.1 Amtsdauer:

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.2 Vorstandssitzung:

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, der Stichentscheid steht dem Präsidenten zu.

Art. 11**Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:**

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Verbandes. Er erfüllt alle Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

11.1 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV, führt die laufenden Geschäfte und regelt die Vertretung des Verbandes nach aussen.

11.2 Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung und bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

11.3 Der Vorstand ist für angemessene Orientierung der Mitglieder über Arbeitgeberfragen besorgt und kann Empfehlungen und Richtlinien vorlegen.

Art. 12 Geschäftsstelle:
Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 13 Rechnungsrevisoren:
Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren; diese sind wiederwählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der GV schriftlich Bericht.

Art. 14 Der Präsident:
Der Präsident führt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband gegenüber Behörden und anderen Verbänden. Der Präsident ist dafür besorgt, dass über die Beschlüsse der GV und des Vorstandes Protokoll geführt wird.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15 Jedes Mitglied hat die von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 16 Die Mitglieder haben die Empfehlungen und Richtlinien des Vorstandes in ihren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 17 Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes gegenüber seinem Berufsverband können durch verbindliche Beschlüsse des Verbandes nicht geändert und nicht beschränkt werden.

V. Haftung

Art. 18 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Verbandes oder Fusion**Art. 19 Auflösung des Verbandes:**

Die Auflösung des Verbandes ist grundsätzlich nur anlässlich einer ausschliesslich zu diesem Zweck einzuberufenden ausserordentlichen GV möglich. Der Antrag zur Einberufung einer solchen GV kann die Mehrheit des Vorstandes oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (diese durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten) stellen. Die beantragte ausserordentliche GV zur Auflösung des Verbandes ist innert 40 Tagen nach Vorstandsabschluss bzw. Eintreffen des Begehrens der Mitglieder durchzuführen und wie eine ordentliche GV einzuberufen. An der ausserordentlichen GV zur Auflösung des Verbandes müssen sich mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung aussprechen, damit dieser Beschluss Gültigkeit hat. Die Modalitäten über die Auflösung, werden von der ausserordentlichen GV, welche die Auflösung beschliesst, festgelegt. Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt.

Art. 20 Fusion:

Die Modalitäten des Art. 19 "Auflösung des Verbandes" dieser vorliegenden Statuten gelten bezüglich Antragsstellung, Einberufung, Durchführung und Abstimmungs-Mehrheit analog für den Fall einer beantragten Fusion mit einem anderen Verband.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des OR.

Art. 22 Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Mit der Annahme und Inkraftsetzung dieser Statuten werden die früheren Statuten aufgehoben.

**Arbeitgeberverband des Bezirkes
Affoltern am Albis
Für den Vorstand:**

**sig. F. Wild
(Präsident)**

**sig. B. Suter
(Vize-Präsident)**

17. April 1991